

Geschäftsverzeichnismrn. 3689, 3692 und
3726

Urteil Nr. 57/2006
vom 19. April 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Löwen, vom Appellationshof Lüttich und vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a) In seinem Urteil vom 14. April 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft und F. De Boel gegen P. Waltherus, dessen Ausfertigung am 19. April 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrektionalgericht Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass die Zivilpartei, die aufgrund der dem Angeklagten zur Last gelegten Straftat vom Angeklagten einen Schadensersatz fordert, vom Angeklagten ebenfalls die Rückerstattung der Kosten und Honorare, die sie ihrem Rechtsanwalt zu bezahlen hat, erhalten kann, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem der Angeklagte, wenn er in der Sache unterliegt, diese Anwaltskosten zu zahlen hat, während der Angeklagte selber, wenn er Recht bekommt, die Kosten und Honorare, die er seinem Rechtsanwalt zu bezahlen hat, nicht zurückfordern kann und die Zivilpartei, wenn sie in der Sache unterliegt, diese Kosten nicht zu bezahlen hat? ».

b) In seinem Urteil vom 18. April 2005 in Sachen der Wallonischen Region gegen B. Malisse und M. Godefroid, dessen Ausfertigung am 27. April 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches es dem Kläger ermöglicht, im Bereich der zivilrechtlichen Haftung seinem entschädigungsfähigen Schaden die Kosten und Honorare seines Rechtsanwalts hinzuzufügen, die er hat zahlen müssen und die die Folge des komplexen Charakters des Prozesses sind, den er hat führen müssen, damit sein Recht erkannt wurde, angesichts der Tatsache, dass diese Kosten und Honorare einen Teil des durch den Fehler des Beklagten dem Kläger zugefügten Schadens darstellen, während ein Beklagter bei einer Klage, die aufgrund desselben Artikels 1382 des Zivilgesetzbuches gegen ihn erhoben wurde und die für unbegründet erklärt wurde, im Hinblick auf die Erstattung der Kosten und Honorare seines Rechtsanwalts, die er hat zahlen müssen und die die Folge des komplexen Charakters des Prozesses sind - Ausgaben, die einen vermögensrechtlichen Schaden darstellen -, beweisen muss, dass die Tatsache, dass Klage erhoben wurde, einen Fehler seitens des Klägers darstellt - ein Verhalten, das eine mit normaler Sorgfalt handelnde Person unter ähnlichen Umständen nicht an den Tag gelegt hätte -, wodurch er somit dazu verpflichtet ist, nachdem er seine Verteidigung zur Sache mit Erfolg geführt hat, zum zweiten Mal, was der erste Rechtsuchende im ersten Fall nicht tun muss, den Fehler des Klägers zu beweisen, der ein unbegründetes Verfahren eingeleitet hat, da die bloße Tatsache, ein unbegründetes Verfahren eingeleitet zu haben, keinen Fehler darstellt? ».

c) In seinem Urteil vom 4. Mai 2005 in Sachen A. Dekeyser gegen die Crocodile AG und die Terclavers GmbH, dessen Ausfertigung am 16. Mai 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1149 des Zivilgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass die geschädigte Partei, die von einem Vertragspartner aufgrund der ihm zur Last gelegten Vertragsverletzung einen Schadensersatz fordert, ebenfalls die Rückerstattung der Kosten und Honorare, die sie ihrem Rechtsanwalt zu bezahlen hat, erhalten kann, gegen die Artikel 10

und 11 der koordinierten Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem der Vertragspartner, wenn er in der Sache unterliegt, diese Anwaltskosten zu zahlen hat, während der Vertragspartner selber, wenn er Recht bekommt, die Kosten und Honorare, die er seinem Rechtsanwalt zu bezahlen hat, nicht von der geschädigten Partei zurückfordern kann und diese, wenn sie in der Sache unterliegt, diese Anwaltskosten nicht zu bezahlen hat? ».

Diese unter den Nummern 3689, 3692 und 3726 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Gemäß Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches verurteilt der Richter, sofern Sondergesetze nichts anderes vorsehen, in jedem Endurteil die unterliegende Partei zu den Gerichtskosten. Aufgrund von Artikel 1018 umfassen diese Kosten unter anderem die in Artikel 1022 festgelegte Verfahrens- und Ausgabenentschädigung, mit der die Entschädigung der obsiegenden Partei für materielle Handlungen, die im Laufe des Verfahrens durch ihren Rechtsanwalt ausgeführt wurden, bezweckt wird.

B.1.2. Das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts gehören nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu den Gerichtskosten, die von der unterliegenden Partei verlangt werden können. Artikel 1023 des Gerichtsgesetzbuches verhindert, dass Parteien vereinbaren, den Betrag der Forderung um das Honorar zu erhöhen, das einem Rechtsanwalt für die Führung eines Verfahrens zur Einforderung des geschuldeten Betrags zu zahlen ist (Kass., 7. April 1995, *Arr. Cass.*, 1995, S. 390).

B.1.3. Aufgrund der Regeln des Gerichtsgesetzbuches kommt daher jede Verfahrenspartei, mit Ausnahme der Prozesskostenentschädigung, grundsätzlich selbst für das Honorar und die Kosten ihres Rechtsanwalts auf. Nur wenn eine Verfahrenspartei ihr Recht, vor Gericht aufzutreten, auf eine Weise ausübt, die eindeutig über die Grenzen der normalen Ausübung des Rechtes durch eine mit normaler Sorgfalt handelnde Person hinausgeht (Kass., 31. Oktober 2003, C.02.0602.F), kann die Gegenpartei eine Entschädigung wegen leichtfertigen und schikanösen Verfahrens erhalten.

B.2.1. Die präjudiziellen Fragen gehen von der Auslegung der Artikel 1149, 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches aus, wonach in Bezug auf die vertragliche oder außervertragliche Haftung

das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts ein Bestandteil des wiedergutzumachenden Schadens sein können.

B.2.2. Diese Auslegung hat zur Folge, dass die klagende Partei, wenn ihre Forderung begründet ist, von der haftenden Partei die Erstattung des Honorars und der Kosten eines Rechtsanwalts erhalten kann, die sie selbst auf sich genommen hat, um die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu erreichen, während die beklagte Partei, wenn sie Recht erhält, das Honorar und die Kosten ihres Rechtsanwalts aufgrund der Regeln des Gerichtsgesetzbuches nicht von der unterliegenden Partei zurückfordern kann, da sie nur Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn die Letztgenannte, wie der Appellationshof Lüttich in der präjudiziellen Frage anführt, ein leichtfertiges oder schikanöses Verfahren geführt hat.

B.2.3. Der Hof muss prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.3.1. Das Opfer eines Fehlers, das durch eine zivile Haftungsklage Recht erhält, einerseits und der Beklagte, der bei einer solchen Klage Recht erhält, andererseits befinden sich in objektiv unterschiedlichen Situationen; im ersteren Fall steht die Haftung fest und finden die Rechtsregeln des Haftungsrechts Anwendung, während dies im letzteren Fall nicht zutrifft.

B.3.2. Das Haftungsrecht dient dazu, den Schaden des Opfers eines vertraglichen oder außervertraglichen Fehlers integral wiedergutzumachen. Gemäß dieser Zielsetzung können in der Auslegung durch die vorlegenden Richter das Honorar und die Kosten des Rechtsanwalts, die das Opfer auf sich nehmen musste, Bestandteil seines Schadens sein. Diese Auslegung beruht auf einem Urteil des Kassationshofes vom 2. September 2004 (C.01.0186.F), das eine Wende in seiner Rechtsprechung darstellt und wonach « die Entschädigung, die dem Gläubiger in Anwendung von Artikel 1151 [des Zivilgesetzbuches] geschuldet ist, nur dasjenige umfassen soll, was sich zwangsläufig aus der Nichterfüllung des Vertrags ergibt » und « das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts oder eines technischen Beraters, die der durch einen vertraglichen Fehler Benachteiligte gezahlt hat, ein ersetzbares Element seines Schadens darstellen können, insofern sie diese zwangsläufige Beschaffenheit aufweisen ».

B.3.3. Der Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem Kläger oder der Zivilpartei, der beziehungsweise die das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts in seinen beziehungsweise ihren Schaden aufnehmen kann, und andererseits dem Beklagten oder Angeklagten, der diese Möglichkeit nicht hat, beruht insofern, als er sich aus den Regeln über die zivilrechtliche Haftung ergibt, die in den Artikeln 1149, 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches festgelegt sind, auf einem

relevanten Kriterium; wenn die Haftungsklage für begründet erklärt wird, steht es juristisch fest, dass der Beklagte einen Fehler begangen hat, während durch eine Entscheidung, mit der der Kläger oder die Zivilpartei abgewiesen wird, nicht nachgewiesen wird, dass sie einen Fehler begangen hätten.

B.4.1. Die in den präjudiziellen Fragen aufgeworfenen Probleme reichen jedoch über den Bereich der zivilrechtlichen Haftung hinaus. Das Recht, sich an einen Richter zu wenden, betrifft sowohl die Freiheit, vor Gericht aufzutreten, als auch die Freiheit, sich zu verteidigen.

Der Umstand, dass die Parteien sich hinsichtlich des juristischen Inhalts ihrer Verpflichtungen gegenüberstehen und sich daher an einen Richter wenden müssen, um ihre Streitigkeit zu klären, kann nicht als Fehler angesehen werden. So kann auch eine redliche Partei, die gutgläubig handelt, sich hinsichtlich des Umfangs ihrer Rechte irren.

B.4.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert jedem Rechtsunterworfenen das Recht auf ein faires Verfahren, was, um vor einem Rechtsprechungsorgan zu erscheinen, die Unterstützung durch einen Beistand beinhalten kann, wenn aus den Umständen der Rechtssache hervorgeht, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass die betroffene Person ihre eigene Sache ordnungsgemäß verteidigen kann (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Airey* gegen Irland, 9. Oktober 1979).

B.4.3. Das Recht auf Zugang zum Richter und der Grundsatz der Waffengleichheit beinhalten auch die Verpflichtung, ein Gleichgewicht zwischen den Verfahrensparteien zu gewährleisten und jeder Partei die Möglichkeit zu bieten, ihre Argumente geltend zu machen unter Umständen, die sie gegenüber der Gegenpartei nicht offensichtlich benachteiligen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Dombo* gegen Niederlande, 22. September 1993; *Öçalan* gegen Türkei, 12. März 2003; *Yvon* gegen Frankreich, 24. April 2003).

B.4.4. Es obliegt dem Gesetzgeber, den allgemeinen Grundsätzen, wie dem Zugang zu einem Richter und der Waffengleichheit, eine konkrete Tragweite zu verleihen und festzulegen, in welchem Maße die Rückforderbarkeit des Honorars und der Kosten eines Rechtsanwalts dazu beitragen sollen. Es gehört jedoch zum Zuständigkeitsbereich des Hofes, ohne dass er an die Stelle des Gesetzgebers treten darf, zu prüfen, ob die verschiedenen Verfahrensparteien auf diskriminierende Weise behandelt werden.

B.4.5. Für das Opfer einer rechtswidrigen Tat oder einer vertraglichen Fehlleistung kann es notwendig sein, sich an einen Richter zu wenden, wenn der Schadensverursacher seine Haftung

anficht, und einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, um seine Rechte vor Gericht zu verteidigen.

Wenn jedoch der mutmaßlich Haftbare mit ernsthaften Argumenten seine Haftbarkeit oder die Höhe der geforderten Entschädigung anzufechten wünscht, kann die Ausübung seines Rechtes auf Verteidigung ebenfalls den Beistand durch einen Rechtsanwalt rechtfertigen.

B.4.6. Die möglichen Kosten eines Gerichtsverfahrens können sowohl die Entscheidung, eine Klage einzureichen, als auch die Entscheidung, sich gegen eine Klage oder eine Beschuldigung zu wehren, beeinflussen. Die finanzielle Lage der einzelnen Verfahrensparteien kann in gleichem Maße durch das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts erschwert werden.

B.5.1. Beim heutigen Rechtsstand können die Verfahrensparteien nur eine Entschädigung für das Honorar und die Kosten ihres Rechtsanwalts erhalten, indem sie die in B.3 geprüften Behandlungsunterschiede auf sich nehmen. Auch wenn diese hinsichtlich der Regeln der zivilrechtlichen Haftung gerechtfertigt sind, entsprechen sie nicht den Erfordernissen eines fairen Verfahrens und der Waffengleichheit, da die Parteien auf ungleiche Weise das Risiko eines Verfahrens tragen.

Ein Beklagter oder Angeklagter, der Recht erhält in einer gegen ihn gerichteten Haftungsforderung, ist somit Opfer einer Diskriminierung, insofern das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts, die für seine Verteidigung notwendig sind, nicht dem Kläger oder der Zivilpartei, der beziehungsweise die Unrecht erhält, auferlegt werden.

B.5.2. Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich jedoch nicht aus den in den präjudiziellen Fragen erwähnten Artikeln des Zivilgesetzbuches. Er ist auf den Umstand zurückzuführen, dass es keine Bestimmungen gibt, die es den Richtern ermöglichen, der unterliegenden Partei das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts aufzuerlegen.

B.6. Um diese Diskriminierung zu beenden, obliegt es dem Gesetzgeber zu beurteilen, auf welche Weise und in welchem Maße die Rückforderbarkeit des Honorars und der Kosten eines Rechtsanwalts organisiert werden sollen.

Diese Rückforderbarkeit ist Gegenstand von Gesetzesbestimmungen unter anderem in den Niederlanden, Frankreich und Deutschland.

Gemäß der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Nr. R(81)7 über die Mittel zur Erleichterung des Zugangs zum Gericht muss nämlich, außer bei besonderen Umständen, die obsiegende Partei grundsätzlich von der unterliegenden Partei die Entschädigung ihrer Kosten erhalten - einschließlich des Honorars für den Rechtsanwalt -, die sie vernünftigerweise im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren auf sich genommen hat.

B.7. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass die Verfahrensparteien ohne vernünftige und zulässige Rechtfertigung auf unterschiedliche Weise behandelt werden, dass diese Diskriminierung jedoch nicht auf die Artikel 1149, 1382 oder 1383 des Zivilgesetzbuches zurückzuführen ist, so dass die präjudiziellen Fragen verneinend zu beantworten sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Das Nichtvorhandensein von Gesetzesbestimmungen, die es ermöglichen, das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts der bei einer zivilrechtlichen Haftungsklage unterliegenden klagenden Partei oder Zivilpartei zur Last zu legen, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Die Diskriminierung ist nicht auf die Artikel 1149, 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches zurückzuführen.

- Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. April 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts